

Allgemeine Lizenz- und Servicebedingungen für cobas® und ventana® Software-Lösungen der Roche Diagnostics GmbH

("ROCHE")

vom 1. November 2021

Präambel

1. Diese Lizenz- und Servicebedingungen für **cobas®** und **ventana®** Software-Lösungen bilden zusammen mit dem von ROCHE an den Lizenznehmer abgegebenen Angebot den rechtlichen Rahmen („Vertrag“) für die Nutzung und Lizenzierung der Rechte an der im Angebot beschriebenen ROCHE-Anwendungssoftware. Lesen Sie die folgenden Lizenz- und Servicebedingungen und das Angebot sorgfältig durch, bevor Sie die ROCHE-Anwendungssoftware verwenden. Durch Verwendung der ROCHE-Anwendungssoftware akzeptieren Sie und stimmen den Lizenz- und Servicebedingungen sowie dem Angebot zu. Wenn Sie diesen Vertrag im Namen einer anderen Person oder eines Unternehmens oder einer anderen juristischen Person abschließen, sichern Sie zu und gewährleisten, dass Sie uneingeschränkt befugt sind, diese Person, dieses Unternehmen oder diese juristische Person bindend zu verpflichten. Wenn der Lizenznehmer nicht bereit ist, sich an diese Lizenz- und Servicebedingungen und das Angebot zu binden, muss die ROCHE-Anwendungssoftware umgehend an ROCHE zurückgegeben werden.

2. Die Lizenz- und Servicebedingungen definieren die Bedingungen für die Nutzung der ROCHE-Anwendungssoftware und der Dienstleistungen. Diese Lizenz- und Servicebedingungen gelten, sofern nicht eine schriftliche Vereinbarung etwas anderes vorsieht oder andere vereinbarte Dokumente Vorrang haben. Diese Version der Lizenz- und Servicebedingungen ersetzt alle früheren Versionen.

3. Die ROCHE-Anwendungssoftware soll ausschließlich in klinischen Laboren und Krankenhäusern zur Unterstützung grundlegender Laborarbeitsprozesse oder Teilprozesse eingesetzt werden. cobas IT middleware kann auch in Laboren für Blutspendeuntersuchungen verwendet werden.

4. Die ROCHE-Anwendungssoftware ist modular aufgebaut, d.h. die Module können je nach den spezifischen Anforderungen des Lizenznehmers ausgewählt werden. Der Umfang der ausgewählten Module und eine Beschreibung der Konfiguration sind in dem Angebot enthalten, das die für den Lizenznehmer lizenzierte ROCHE-Anwendungssoftware festlegt.

5. ROCHE gewährt dem Lizenznehmer die Lizenz zur Nutzung der ROCHE-Anwendungssoftware, wie im Angebot beschrieben, und der Lizenznehmer darf sie im Rahmen dieser Lizenzerteilung nutzen. Aus Gründen, die mit dem Stand der Technik zusammenhängen, ist es nicht möglich, Computersoftware so zu schreiben, dass sie in allen Anwendungen, Konfigurationen und Umgebungen und auf allen Datenprozessoren fehlerfrei arbeitet. Die ROCHE-Anwendungssoftware ist so konzipiert, dass sie unter normalen Bedingungen wie von ROCHE im Angebot beschrieben nutzbar ist.

6. Während die ROCHE-Anwendungssoftware dem Lizenznehmer als Rahmenwerk Funktionen und Benutzeranwendungen zur Verfügung stellt, muss der Lizenznehmer die für den Betrieb der ROCHE-Anwendungssoftware erforderlichen Daten („Lizenznehmerdaten“) zur Verfügung stellen. Der Lizenznehmer muss daher sicherstellen, dass der

Inhalt der Lizenznehmerdaten korrekt ist und muss die Sicherheit und Integrität der Lizenznehmerdaten gewährleisten. Darüber hinaus muss der Lizenznehmer als Betreiber der ROCHE-Anwendungssoftware regelmäßige Überprüfungen durchführen, um sicherzustellen, dass die eingesetzten Funktionen und Benutzeranwendungen dem aktuellen Stand der Gesetzgebung entsprechen.

1. Definitionen

1.1 **Vertrag** bezeichnet die vertragliche Beziehung zwischen ROCHE und dem Lizenznehmer für die Lizenzierung der ROCHE-Anwendungssoftware, basierend auf dem vom Lizenznehmer akzeptierten Angebot und einschließlich dieser Lizenz- und Servicebedingungen und weiterer Dokumente, falls vorhanden.

1.2 **Genehmigte Drittsoftware** bezeichnet jede Drittsoftware (einschließlich Treiber für Instrumente oder Zubehör) in einer bestimmten Release-Version, die von ROCHE ausdrücklich schriftlich oder in Produktinformationen oder anderen Veröffentlichungen zur Verwendung in Verbindung mit oder parallel zu ROCHE-Anwendungssoftware genehmigt wurde.

1.3 **Client** bezeichnet das technische Gerät, das von jeweils einem namentlich genannten Benutzer zur Verwendung der ROCHE-Anwendungssoftware verwendet wird.

1.4 **Instrument** bezeichnet ein analytisches oder präanalytisches Gerät von ROCHE oder einem Drittlieferanten, das zur Vorbereitung oder Bearbeitung von Proben verwendet wird.

1.5 **IT-Infrastruktur** bezeichnet den erforderlichen technischen Rahmen und die Systemkonfigurationen für die Nutzung der ROCHE-Anwendungssoftware.

1.6 **Lizenz- und Servicebedingungen** bezeichnet diese Allgemeinen Lizenz- und Servicebedingungen, die einen integralen Bestandteil des Vertrages bilden.

1.7 **Lizenznehmer** bezeichnet die Person (juristische Person), die der Empfänger des Angebots ist und die die ROCHE-Anwendungssoftware gemäß dem Vertrag lizenzieren und betreiben wird.

1.8 **Angebot** bezeichnet das von ROCHE dem Lizenznehmer unterbreitete schriftliche Angebot, das Einzelheiten über die Lizenz für die ROCHE-Anwendungssoftware, Informationen über die ausgewählten Module, die Anzahl der Clients und/oder namentlich genannten Benutzer, die IT-Infrastruktur, die Gebühren und Kosten, die geplanten Liefertermine, alle weiteren Spezifikationen, alle von ROCHE zur Verfügung gestellten Produkte von Drittanbietern und diese Lizenz- und Servicebedingungen enthält.

1.9 **ROCHE** bezeichnet die juristische Person der ROCHE-Gruppe, die berechtigt ist, Rechte in Bezug auf die ROCHE-Anwendungssoftware zu gewähren und dem Lizenznehmer das Angebot zu unterbreiten.

1.10 **ROCHE-Anwendungssoftware** bezeichnet die gemäß dem Vertrag lizenzierte Standard-ROCHE-Anwendungssoftware (d.h. cobas infinity POC, cobas infinity POC Remote Access, cobas IT middleware, cobas infinity laboratory solution, cobas infinity production monitoring und ventana connect).

1.11 **Dienstleistungen** bezeichnet alle Dienstleistungen, d.h. Planung, Installation, Schulung, Wartung, Support und Beratung, die ROCHE dem Lizenznehmer im Zusammenhang mit der ROCHE-Anwendungssoftware gemäß den in einer gesonderten Vereinbarung vorgesehenen Dienstleistungsgebühren erbringt. Die Dienstleistungen umfassen Verbesserungen und Erweiterungen der ROCHE-Anwendungssoftware, insbesondere Fehlerbehebungen an der bestehenden ROCHE-Anwendungssoftware („Patch“), Weiterentwicklung der bestehenden ROCHE-Anwendungssoftware („Release“) und Erweiterungen der bestehenden ROCHE-Anwendungssoftware mit neuen Modulen („Upgrades“) sowie nach näherer Maßgabe von Ziffer 4 dieser Lizenz- und Servicebedingungen.

1.12 Benutzerhandbuch bezeichnet die Beschreibung, wie die ROCHE-Anwendungssoftware zu nutzen und anzuwenden ist. Das Benutzerhandbuch wird als separates Dokument zur Verfügung gestellt. Für **ventana®** Software-Lösungen wird kein Benutzerhandbuch zur Verfügung gestellt, sondern eine Schnittstellenbeschreibung.

2. Gegenstand des Vertrages

2.1 Mit der Zahlung der Lizenzgebühren gewährt ROCHE dem Lizenznehmer ein nicht exklusives, nicht übertragbares oder unterlizenzierbares Recht, die ROCHE-Anwendungssoftware auf derjenigen IT-Infrastruktur und für diejenige Anzahl der registrierten Clients und/oder der namentlich genannten Benutzer während der Laufzeit des Vertrages zu nutzen, wie sie in den Regelungen und Bedingungen des Vertrages und dieser Lizenz- und Servicebedingungen, insbesondere Ziffer 3 dieser Lizenz- und Servicebedingungen, festgelegt sind. Für alle weiteren Nutzungsrechte muss eine schriftliche Vereinbarung mit ROCHE abgeschlossen werden. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, auf die Stammdaten von ROCHE zuzugreifen, es sei denn, dies wird im gegenseitigen Einvernehmen und in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Vertrages vereinbart.

2.2 Die Vor-Ort-Installation der ROCHE-Anwendungssoftware auf den Systemen des Lizenznehmers wird gemäß dem Vertrag von ROCHE durchgeführt.

2.3 Die ROCHE-Anwendungssoftware gilt als vom Lizenznehmer abgenommen, wenn der Lizenznehmer innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der routinemäßigen Nutzung der ROCHE-Anwendungssoftware durch den Lizenznehmer keine Mängel schriftlich an ROCHE meldet.

2.4 Nach Zahlung der in dem Vertrag aufgeführten Gebühren erklärt sich ROCHE bereit, die Dienstleistungen gemäß den Regelungen in Ziffer 4 dieser Lizenz- und Servicebedingungen zu erbringen. Alle weiteren Dienstleistungen, die vom Lizenznehmer bestellt werden, fallen unter die Regelungen dieser Service- und Lizenzbedingungen.

2.5 Falls der Lizenznehmer Unterstützung bei Tests und Schulungen benötigt, stellt ROCHE diese nach schriftlicher Vereinbarung zu den dann gültigen ROCHE-Sätzen zur Verfügung.

2.6 Der Lizenznehmer hat alle notwendigen Voraussetzungen für die erfolgreiche Einführung der ROCHE-Anwendungssoftware zu schaffen und hat ROCHE innerhalb eines angemessenen Zeitraums alle notwendigen Informationen über Zielsetzungen und organisatorische Gegebenheiten zu liefern, welche für eine erfolgreiche Nutzung der ROCHE-Anwendungssoftware erforderlich sind. Der Lizenznehmer hat die

IT-Infrastruktur und weitere Anforderungen bezüglich der Einrichtung, wie Hardware, Systemsoftware, Netzwerkumgebung, Mitarbeiter usw. nach Maßgabe des Vertrages zur Verfügung zu stellen.

2.7 ROCHE ist verantwortlich für die Bereitstellung, Aktivierung und Wartung der technischen Standardschnittstellen der ROCHE-Anwendungssoftware, wie sie an den Lizenznehmer lizenziert ist. Wenn sich diese technischen Standardschnittstellen ändern, kann ROCHE die ROCHE-Anwendungssoftware weiterentwickeln und dem Lizenznehmer diese neue Software zur Interaktion mit den neuen technischen Standardschnittstellen zur Verfügung stellen. Der Lizenznehmer ist verantwortlich für die Bereitstellung, Aktivierung und Wartung der technischen Standardschnittstellen zur Ermöglichung der Kommunikation zwischen der Software von Drittanbietern und der ROCHE-Anwendungssoftware. Nach schriftlicher Vereinbarung unterstützt ROCHE den Lizenznehmer bei der Entwicklung dieser Schnittstellen zu den dann aktuellen ROCHE-Sätzen.

2.8 Der Lizenznehmer stellt sicher, dass die IT-Infrastruktur für den Betrieb der ROCHE-Anwendungssoftware geeignet ist und dass keine andere Software von Drittanwendern als die installierte Genehmigte Drittsoftware die ROCHE-Anwendungssoftware stört oder beeinträchtigt. ROCHE gibt keine Garantie ab, dass die ROCHE-Anwendungssoftware oder ihre Leistung nicht durch andere Software von Drittanwendern als die installierte Genehmigte Drittsoftware beeinträchtigt wird, und umgekehrt. ROCHE wird sich auf Anfrage des Lizenznehmers nach besten Kräften bemühen, eine Lösung für den Fall einer solchen Störung zu finden. ROCHE lehnt jegliche Haftung ab, wenn Software von Drittanbietern installiert wird und diese Software von Drittanbietern keine Genehmigte Drittsoftware ist.

2.9 Der Lizenznehmer ist allein verantwortlich für die Auswertung, Implementierung und Wartung der Daten des Lizenznehmers und der Daten Dritter, die mit der ROCHE-Anwendungssoftware in Zusammenhang stehen. ROCHE wird den Lizenznehmer unterstützen, bis die ROCHE-Anwendungssoftware erfolgreich mit den vom Lizenznehmer verwendeten Datenbanken verbunden werden kann. Darüber hinaus ist der Lizenznehmer allein verantwortlich für die Datenverwaltung und damit für die Sicherheit und Integrität der Daten sowie für den Betrieb und die Wartung der den Datenbanken zugrundeliegenden Hardware. Insbesondere hat der Lizenznehmer Sicherungskopien zu erstellen und diese angemessen aufzubewahren.

2.10 Die Verantwortung für die Auswahl und die Nutzung der ROCHE-Anwendungssoftware, und damit für die bei ihrer Nutzung erzielten Resultate, liegt allein beim Lizenznehmer. Der Lizenznehmer ist ferner allein für alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der ROCHE-Anwendungssoftware vor Beschädigung, Diebstahl oder Missbrauch und für die Bereitstellung von Notfall-Alternativen verantwortlich.

3. ROCHE Anwendungssoftware - Lizenz

3.1 Nutzungsumfang

3.1.1 Das Nutzungsrecht des Lizenznehmers hinsichtlich der ROCHE-Anwendungssoftware umfasst die Installation der ROCHE-Anwendungssoftware auf einem Server innerhalb der IT-Infrastruktur sowie das Laden der ROCHE-Anwendungssoftware auf den Client nach Maßgabe des Vertrages. Jegliche Installationen von und im Zusammenhang mit der ROCHE-Anwendungssoftware dürfen nur von ROCHE vorgenommen werden.

3.1.2 Nur lizenzierte, namentlich benannte Benutzer sind berechtigt, die ROCHE-Anwendungssoftware zu nutzen. Die Benutzer werden durch die

Eingabe einer Benutzer-ID und eines persönlichen Passworts authentifiziert.

3.1.3 Der Lizenznehmer darf die ROCHE-Anwendungssoftware nur auf den in dem Vertrag angegebenen Datenservern verwenden. Wenn ein lizenzierter Datenserver vorübergehend nicht einsatzfähig ist, kann er gegen einen anderen Server ausgetauscht werden, der die in dem Vertrag festgelegten Anforderungen erfüllt.

3.1.4 Die Verwendung der ROCHE-Anwendungssoftware auf anderen als den in dem Vertrag angegebenen Datenservern erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung von ROCHE.

3.1.5 Die eingeräumten Nutzungsrechte gelten ausschließlich für die in dem Vertrag aufgeführten Module. Wenn der Lizenznehmer andere Module oder Funktionalitäten verwendet, für die er keine Lizenz erworben hat, muss der Lizenznehmer wegen zusätzlicher Lizenzen an ROCHE herantreten und die entsprechenden Lizenzgebühren für die Verwendung gemäß den dann aktuellen ROCHE-Sätzen zahlen.

3.1.6 ROCHE ist berechtigt, die Einhaltung des Vertrages durch den Lizenznehmer zu überprüfen, indem sie jederzeit per Fernzugriff oder persönlich während der normalen Geschäftszeiten des Lizenznehmers in dessen Räumlichkeiten auf die IT-Infrastruktur zugreift. Die Kosten des Audits werden von ROCHE getragen, es sei denn, das Audit wird vom Lizenznehmer verursacht oder fördert einen wesentlichen Verstoß einer Verpflichtung aus dem Vertrag durch den Lizenznehmer zutage. In einem solchen Fall sind die Auditkosten und alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit diesem wesentlichen Verstoß vom Lizenznehmer zu tragen. Weitergehende Schadensersatzansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung wegen Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen des Lizenznehmers im Zusammenhang mit dem Vertrag bleiben unberührt.

3.1.7 Wenn die installierte, unveränderte ROCHE-Anwendungssoftware des Lizenznehmers durch Benutzerfehler oder Ereignisse außerhalb seiner Kontrolle zerstört wird, kann der Lizenznehmer einen Ersatz von ROCHE erhalten. Für den Ersatz wird keine zusätzliche Lizenzgebühr außer der vereinbarten geschuldet. Die Installationskosten und mögliche Spezifikationen für den Lizenznehmer werden nach den dann aktuellen ROCHE-Sätzen berechnet.

3.1.8 Wenn die Anzahl der Lizenzen erhöht wird, wird eine Änderung des Vertrages ausgestellt. Sollten sich die Gesamtlizenzgebühren gegenüber den vorherigen Lizenzgebühren erhöhen, so wird die Erhöhung dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt. Wenn die Gesamtlizenzgebühren aus irgendeinem Grund reduziert werden, hat der Lizenznehmer keinen Anspruch auf eine Reduzierung der bereits fälligen Gebühren.

3.1.9 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt,

a) Kopien (Duplikate) der ROCHE-Anwendungssoftware außer zu Sicherungszwecken anzufertigen;

b) Kopien jeglicher auf Papier oder in elektronischer Form gelieferter Dokumentation anzufertigen, wenn diese Kopien nicht ausschließlich zur Verwendung durch den Lizenznehmer bestimmt sind;

c) die ROCHE-Anwendungssoftware auf mehr als den in dem Vertrag beschriebenen Servern zu installieren oder zu verwenden. Möchte der Lizenznehmer die ROCHE-Anwendungssoftware auf mehreren Servern gleichzeitig installieren oder nutzen, so muss er vor der Installation oder Nutzung der ROCHE-Anwendungssoftware auf mehreren Servern eine entsprechende Anzahl von Lizenzen erwerben;

d) die ROCHE-Anwendungssoftware und/oder die Dokumentation zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen dafür zu vergeben;

e) die ROCHE-Anwendungssoftware und/oder die Dokumentation an Dritte weiterzugeben, zu verkaufen oder zu spenden oder Kopien der ROCHE-Anwendungssoftware oder Kopien der Dokumentation an Dritte zu übertragen;

f) die ROCHE-Anwendungssoftware zu dekompilem, zu disassemblieren, zu übersetzen, zurück zu entwickeln, zu erweitern oder in irgendeiner Weise zu modifizieren. Dies gilt nicht, wenn die geltenden Urheberrechtsgesetze etwas anderes vorsehen;

g) eine Rückentwicklung (Reverse Engineering) in den Quellcode vorzunehmen, auch wenn nur teilweise, wenn ROCHE die ROCHE-Anwendungssoftware lediglich in Form von Maschinencode (Objektcode) zur Verfügung stellt;

h) Urheberrechtsvermerke, Seriennummern und andere der Programmidentifikation dienende Merkmale zu entfernen oder zu ändern;

i) die an die ROCHE-Anwendungssoftware angeschlossenen Datenbanken, insbesondere deren Datenbankstruktur oder Datenmodelle, zu verändern. Dies gilt nicht für eine Änderung oder Nutzung von Datenbanken, die in Übereinstimmung mit dem Vertrag erfolgt, z. B. Datenbanken mit Patientendaten.

3.1.10 ROCHE macht sämtliche Rechte zur Veröffentlichung, Bearbeitung oder Verarbeitung der ROCHE-Anwendungssoftware und jeglicher Dokumentation geltend, insbesondere alle bestehenden oder potentiellen zukünftigen Patentrechte, Urheberrechte oder anderen gewerblichen Marken- oder Nutzungsrechte an der oder in Bezug auf die ROCHE-Anwendungssoftware. Mit Ausnahme des einfachen Nutzungsrechts aus dem Vertrag werden dem Lizenznehmer keine Eigentums- oder sonstigen Rechte an der ROCHE-Anwendungssoftware und jeglicher Dokumentation eingeräumt, insbesondere keine Rechte am Quellcode oder zur Veränderung der ROCHE-Anwendungssoftware.

3.1.11 Für die Software von Drittanbietern, die dem Lizenznehmer im Zusammenhang mit der ROCHE-Anwendungssoftware übertragen wird, erwirbt der Lizenznehmer beschränkte Nutzungsrechte nur in dem Umfang, der nach Maßgabe des Vertrages für die Nutzung in Verbindung mit der ROCHE-Anwendungssoftware erforderlich ist. Die Bedingungen dieses Nutzungsrechts sind in den jeweiligen Lizenzbedingungen und der Funktionsbeschreibung des Dritten festgelegt.

3.2 Gewährleistung

3.2.1 ROCHE gewährleistet dem Lizenznehmer, dass die ROCHE-Anwendungssoftware für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beginn der routinemäßigen Nutzung der ROCHE-Anwendungssoftware durch den Lizenznehmer und bei Verwendung unter den vorgesehenen Betriebsbedingungen ordnungsgemäß funktioniert. Es wird davon ausgegangen, dass die ROCHE-Anwendungssoftware unter den vorgesehenen Betriebsbedingungen ordnungsgemäß funktioniert, wenn die lizenzierten Module in Übereinstimmung mit dem Vertrag verwendet und auf der vorgesehenen IT-Infrastruktur betrieben werden.

3.2.2 Ein von dieser Gewährleistung umfasster Fehler der ROCHE-Anwendungssoftware liegt vor, wenn die lizenzierten Module wiederholt und nachweislich nicht ordnungsgemäß funktionieren, wenn sie unter den vorgesehenen Betriebsbedingungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag und auf der vorgesehenen IT-Infrastruktur betrieben werden.

3.2.3 Der Lizenznehmer erkennt an, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, die ROCHE-Anwendungssoftware so zu erstellen, dass

sie mit allen Anwendungen und Kombinationen von Anwendungen und mit allen Datenprozessoren fehlerfrei und ohne Unterbrechungen funktioniert oder unter allen Betriebsbedingungen eingesetzt werden kann, oder dass die ROCHE-Anwendungssoftware den Anforderungen des Lizenznehmers entspricht. Die Gewährleistung in Ziffer 3.2 ist die einzige Gewährleistung, die für die ROCHE-Anwendungssoftware gilt; alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen, einschließlich der Gewährleistungen der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

3.2.4 Der Lizenznehmer muss jegliche Fehler in der ROCHE-Anwendungssoftware innerhalb von zehn Tagen nach deren Entdeckung schriftlich an ROCHE melden. Jegliche Fehler in der ROCHE-Anwendungssoftware müssen reproduzierbar sein und detailliert dokumentiert werden.

3.2.5 Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von ROCHE auf die Beseitigung von Fehlern in der ROCHE-Anwendungssoftware oder die Lieferung einer fehlerfreien ROCHE-Anwendungssoftware, vorausgesetzt, der Lizenznehmer meldet dies ROCHE gemäß vorstehender Ziffer 3.2.4. Die Antwort von ROCHE kann die Herausgabe eines Patches, die Bereitstellung einer korrigierten Version oder eines Workarounds für den Lizenznehmer beinhalten oder darin bestehen. ROCHE ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn es nicht möglich ist, einen Fehler mit vertretbarem Aufwand (Schwere des Mangels im Verhältnis zum Aufwand der Mängelbeseitigung) zu beseitigen.

3.2.6 Ansprüche des Lizenznehmers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, wenn die Mängel nur unerheblich sind. Ein unerheblicher Mangel liegt vor, wenn der Wert der ROCHE-Anwendungssoftware oder ihre Tauglichkeit zum gewöhnlichen Gebrauch nur unerheblich gemindert ist.

3.2.7 Wenn Versuche, einen Fehler zu beseitigen, zweimal fehlgeschlagen sind, von ROCHE verweigert wurden oder nicht zumutbar sind, ist der Lizenznehmer berechtigt, die Minderung der vereinbarten Zahlungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3.2.8 Jegliche ROCHE-Gewährleistungen in Bezug auf die Systemleistung oder die Sicherheit und Integrität von Daten sind ausgeschlossen, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, falls die IT-Infrastruktur, auf der die ROCHE-Anwendungssoftware installiert ist, nicht in der Lage sein sollte, diese ROCHE-Anwendungssoftware auszuführen, und falls jegliche Software von Dritten, die keine Genehmigte Drittsoftware ist, auf derselben IT-Infrastruktur ausgeführt wird. Das Gleiche gilt, wenn und soweit eine andere Software von Dritten als die Genehmigte Drittsoftware negative Auswirkungen auf die Systemleistung oder die Sicherheit und Integrität von Daten hat.

3.2.9 Jegliche Gewährleistung entfällt, wenn die ROCHE-Anwendungssoftware durch den Lizenznehmer verändert oder bearbeitet wird. Wenn ROCHE einen Fehler auf Wunsch des Lizenznehmers beseitigt oder wenn nach Abschluss der Arbeiten im Rahmen der Garantie festgestellt wird, dass kein Fehler vorlag, kann ROCHE eine entsprechende Entschädigung zu den dann geltenden ROCHE-Sätzen berechnen.

3.2.10 ROCHE gewährleistet, dass die ROCHE-Anwendungssoftware keine Eigentumsrechte Dritter verletzt oder missachtet. Sollten Dritte gegen den Lizenznehmer einen Anspruch aufgrund von missachteten Patenten, Urheberrechten oder anderen geistigen Eigentumsrechten geltend machen, ist ROCHE verpflichtet, den Lizenznehmer gegen solche Ansprüche zu verteidigen. ROCHE übernimmt die gerechtfertigten Kosten und finanziellen Verpflichtungen, die sich aus solchen Ansprüchen gegen den Lizenznehmer ergeben, unter der Voraussetzung, dass der

Lizenznehmer ROCHE umgehend schriftlich über den Vorwurf benachrichtigt und in angemessener Weise kooperiert, damit ROCHE die notwendigen Maßnahmen ergreifen kann, um ihre eigenen Interessen rechtzeitig zu schützen. Der Lizenznehmer darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von ROCHE keinen Vergleich abschließen oder einem Urteil oder einer Entscheidung zustimmen.

3.2.11 Als Teil der von ROCHE angebotenen Dienstleistungen bemüht sich ROCHE nach besten Kräften, dass die ROCHE-Anwendungssoftware mit der aktuellen Gesetzgebung und den allgemein in der Branche geltenden Standards übereinstimmt. ROCHE kann jedoch nicht garantieren, dass die ROCHE-Anwendungssoftware jederzeit der gesamten aktuellen Gesetzgebung und den allgemein in der Branche geltenden Standards entspricht. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Gesetzgebung kurzfristig oder rückwirkend geändert hat. Der Lizenznehmer muss ROCHE schriftlich auf Änderungen der gesetzlichen Anforderungen hinweisen.

3.2.12 Für Software von Dritten, die dem Lizenznehmer im Zusammenhang mit der ROCHE-Anwendungssoftware überlassen wird, stehen dem Lizenznehmer die Gewährleistungen gemäß den Lizenzbedingungen und gegebenenfalls gemäß der Funktionsbeschreibung des jeweiligen Dritten zu. ROCHE kann nach eigener Wahl entweder Gewährleistungsansprüche gegen den jeweiligen Dritten an den Lizenznehmer abtreten oder im Falle von Gewährleistungsansprüchen selbst Abhilfe schaffen. In diesem Fall ist ROCHE berechtigt, zur Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen Dritte zu bevollmächtigen.

4. Dienstleistungen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die von ROCHE erbrachten Dienstleistungen unterstützen den Lizenznehmer beim Betrieb der ROCHE-Anwendungssoftware.

4.1.2 ROCHE behält sich das Recht vor, zu entscheiden, wann ein Patch zur Verfügung gestellt wird und wann ein neues Release oder ein Upgrade der ROCHE-Anwendungssoftware angemessen ist. Es liegt in der alleinigen Verantwortung von ROCHE festzulegen, ob ein Patch, ein Release oder ein Upgrade vorgenommen wird.

4.1.3 Patches, Updates oder Upgrades erfordern gegebenenfalls eine Änderung der Anforderungen an die IT-Infrastruktur. Falls Patches, Updates oder Upgrades Änderungen an der IT-Infrastruktur erfordern, werden die Änderungen in einem Nachtrag zum Vertrag definiert und der Lizenznehmer muss die Änderungen entsprechend umsetzen.

4.2 Umfang der Dienstleistungen

4.2.1 HOTLINE

Die Hotline bietet dem Lizenznehmer während der normalen Geschäftszeiten von ROCHE telefonische Beratung und Unterstützung bei technischen oder Anwenderproblemen mit der ROCHE-Anwendungssoftware in dem im Vertrag beschriebenen Umfang. ROCHE kann weder den Hotline-Support noch die Behebung aller Fehler der ROCHE-Anwendungssoftware im Zusammenhang mit dem Hotline-Support garantieren.

4.2.2 WARTUNG DER STANDARDVERSION

Die Wartungsdienste bzgl. der Standardversion bestehen aus drei Stufen. ROCHE kann festlegen, welche Kategorie von Wartungsdiensten angewendet wird.

a) Patches: Nach Ablauf der in Ziffer 3.2 festgelegten Gewährleistungszeit wird ROCHE alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen ergreifen, um

Fehler und Bugs in der ROCHE-Anwendungssoftware zu beseitigen oder zu vermeiden, die auf der Grundlage der vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellten schriftlichen Fehlerdokumentation repliziert werden können. ROCHE behält sich das Recht vor, anstelle eines Patches dem Lizenznehmer ein neues Release oder ein Upgrade gemäß nachstehender lit. b) und c) zur Verfügung zu stellen.

b) Releases: Releases sind periodisch herausgegebene Programmteile und zugehörige Dokumentationen, die Verbesserungen, Erweiterungen und andere Änderungen enthalten, die Entwicklungen der ROCHE-Anwendungssoftware darstellen, wie z. B. die Optimierung bestehender Funktionalitäten in einzelnen Modulen. ROCHE stellt sicher, dass neue Releases mit älteren Versionen kompatibel sind bzw. stellt erforderlichenfalls notwendige Konversionsprogramme kostenlos zur Verfügung.

c) Upgrades: Upgrades sind eine wesentliche Änderung oder Neuerstellung eines Moduls oder Erweiterungen der bestehenden ROCHE-Anwendungssoftware. ROCHE gewährt Nutzungsrechte für Upgrades in separaten Vereinbarungen. Upgrades sind weder durch die Lizenzgebühren noch durch die Servicegebühren abgedeckt und ROCHE behält sich das Recht vor, Upgrades der aktuellen ROCHE-Anwendungssoftware in Rechnung zu stellen.

4.3 Serviceanforderungen in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers

4.3.1 Der Lizenznehmer stellt sicher, dass die folgenden Anforderungen für ROCHE während der Laufzeit des Vertrages kostenlos erfüllt werden:

a) Bereitstellung von Zugriff auf die Produktionsinstallation und Kooperation der verantwortlichen Datenbank- und Systemadministratoren zur Ermöglichung der Erbringung der Dienstleistungen;

b) Bereitstellung eines Breitband-Remote-Zugangs für Servicezwecke über 24 Stunden am Tag / 365 Tage im Jahr.

4.3.2 Die Erbringung von Dienstleistungen durch ROCHE setzt voraus, dass der Lizenznehmer die aktuelle Version der ROCHE-Anwendungssoftware, wie von ROCHE bereitgestellt, installiert hat und auf der IT-Infrastruktur betreibt. Sofern hierin nicht ausdrücklich anders angegeben, ist ROCHE nicht verpflichtet, Dienstleistungen für eine andere Version der ROCHE-Anwendungssoftware als die zuletzt veröffentlichte zu erbringen.

4.3.3 Wenn der Lizenznehmer zustimmt, eine alte Release-Version durch ein neues Release der ROCHE-Anwendungssoftware später als sechs Monate, nachdem diese neue Version dem Lizenznehmer von ROCHE angeboten wurde, zu ersetzen, muss der Lizenznehmer alle Upgrades und Releases erwerben, die zwischen der alten Release-Version des Lizenznehmers und der neuen Version herausgegeben wurden.

4.4 Zusätzliche Dienstleistungen

Der Lizenznehmer haftet für die Kosten, die für die Fehlerbehebung anfallen, wenn die Fehlerquelle auf nicht genehmigte Änderungen der ROCHE-Anwendungssoftware durch den Lizenznehmer oder einen Dritten oder auf andere Umstände zurückzuführen ist, für die ROCHE nicht verantwortlich gemacht werden kann.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Gebühren

5.1.1 Lizenzgebühren, Dienstleistungsgebühren und andere vom Lizenznehmer zu zahlende Gebühren sind in dem Vertrag festgelegt.

5.1.2 Die Mehrwertsteuer und andere indirekte Steuern sowie die Gebühren, die erhoben werden könnten (z.B. Verkaufs-, Nutzungs- oder ähnliche Steuern), sind vom Lizenznehmer zu entrichten.

5.1.3 ROCHE ist berechtigt, die Servicegebühren zu erhöhen und wird diese Erhöhungen dem Lizenznehmer in Textform (schriftlich oder per E-Mail) mindestens vier (4) Wochen vor Inkrafttreten einer solchen Erhöhung bekannt geben. Beträgt die Erhöhung mehr als 8 % der bestehenden Servicegebühren, ist der Lizenznehmer berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der Ankündigung der Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Wenn der Lizenznehmer den Vertrag nicht kündigt, gilt die Erhöhung der Servicegebühren als vom Lizenznehmer akzeptiert.

5.2 Fälligkeit

5.2.1 Regelmäßige Lizenzgebühren und Gebühren für regelmäßige Dienstleistungen sind jährlich im Voraus zu entrichten, sofern in dem Vertrag nichts abweichendes vereinbart wurde.

5.2.2 Alle Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach (i) im Falle von gelieferten Waren: Lieferung, oder (ii) im Falle von Dienstleistungen: nachdem der vereinbarte Umfang der Dienstleistungen erbracht wurde, unabhängig vom Erfolg solcher Dienstleistungsbemühungen, oder (iii) im Falle der Installation der ROCHE-Anwendungssoftware: nach dem Beginn der routinemäßigen Nutzung der ROCHE-Anwendungssoftware durch den Lizenznehmer, und in jedem unter vorstehendem lit. (i) bis (iii) dargelegten Fall nach dem Rechnungsdatum. Ausnahmen von den Zahlungsbedingungen können in dem Vertrag festgelegt werden.

6. Allgemeine Regelungen

6.1 Haftung

6.1.1 ROCHE haftet für Schäden, für die sie verantwortlich ist, nur dann, wenn diese auf Folgendes zurückzuführen sind:

a) schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, die in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verursacht wurde, oder

b) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten von ROCHE.

6.1.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ohne einen Vorwurf von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet ROCHE bedingt gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3, jedoch nur für den vorhersehbaren Schaden oder die jährliche Lizenzgebühr – je nachdem, welcher Betrag niedriger ist – bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € (einhunderttausend Euro). Gleiches gilt für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern verursacht wurden, die nicht gesetzliche Vertreter von ROCHE sind.

6.1.3 ROCHE haftet nicht für zufällige, indirekte und Folgeschäden, Schäden als Folge eines Irrtums oder entgangenen Gewinns, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vertreter von ROCHE zurückzuführen sind. Insbesondere ist jede Haftung für zufällige, indirekte und Folgeschäden, unabhängig davon, ob direkt oder indirekt durch die ROCHE-Anwendungssoftware verursacht, ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6.1.4 Die Haftung von ROCHE für Todesfälle, Personenschäden, Schäden, die unter Produkthaftungsgesetze oder andere anwendbare gesetzliche Bestimmungen fallen, bleibt davon unberührt.

6.1.5 Der Lizenznehmer ist verantwortlich für den Inhalt der Dokumente, Formulare, Datenelemente, Datenkataloge und Entscheidungsbäume des Lizenznehmers, die von der ROCHE-Anwendungssoftware verarbeitet

werden. Des Weiteren ist ROCHE nicht für die Sicherheit der Daten des Lizenznehmers verantwortlich. Der Lizenznehmer muss durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen sicherstellen, dass die Daten jederzeit mit einem akzeptablen Arbeitsaufwand wiederhergestellt werden können.

6.1.6 Der Lizenznehmer ist allein verantwortlich für alle Auswirkungen und Folgen des Ladens von Patches Dritter auf das Betriebssystem oder die Systemsoftware innerhalb der IT-Infrastruktur. Ausgenommen hiervon sind Patches, die von ROCHE zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung gestellt werden, sowie Patches, die von ROCHE für Genehmigte Drittsoftware genehmigt wurden.

6.1.7 Der Lizenznehmer ist verantwortlich für die Wartung, die Sicherheit und die Integrität der IT-Infrastruktur und insbesondere der Hardware, Systemsoftware, Anti-Virus-Software und deren fortlaufende Verwaltung und Netzwerkumgebung.

6.1.8 Der Lizenznehmer ist allein verantwortlich für alle in der Datenbank gespeicherten Daten, z. B. Patientendaten, Testanforderungen und -ergebnisse sowie für die Verwendung dieser Daten (einschließlich der Verwendung extrahierter Daten).

6.1.9 Der Lizenznehmer ist allein verantwortlich für Inhalt, Struktur, Konsistenz und Richtigkeit aller angewandten Regeln, z. B. mehrstufige diagnostische Entscheidungsbäume oder Validierungsregeln.

6.1.10 ROCHE haftet nicht für Daten, wenn die Fehlerquelle auf nicht genehmigte Änderungen der ROCHE-Anwendungssoftware durch den Lizenznehmer oder einen Dritten oder auf andere Umstände zurückzuführen ist, für die ROCHE nicht verantwortlich gemacht werden kann.

6.1.11 ROCHE haftet nicht für die Auswahl, Anwendung und Nutzung der ROCHE-Anwendungssoftware durch den Lizenznehmer. Dies gilt insbesondere dann, wenn die IT-Infrastruktur, die Hardware, das Betriebssystem, die Datenbanken oder die zur Verfügung gestellten Datenkataloge und Datenelemente für die ROCHE-Anwendungssoftware ungeeignet sind. ROCHE haftet nicht für die Resultate der ROCHE-Anwendungssoftware, die sich aufgrund der vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Datenkataloge und Datenelemente oder eingegebenen Entscheidungsbäume ergeben. Mit Ausnahme von Fehlern in der ROCHE-Anwendungssoftware, die durch die Gewährleistung von ROCHE abgedeckt sind, erfolgt die Nutzung der ROCHE-Anwendungssoftware auf alleiniges Risiko des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer erklärt, dass er mit der ROCHE Anwendungssoftware vertraut ist und sich davon überzeugt hat, dass sie für seine Zwecke geeignet ist.

6.2 Geheimhaltung / Zugangsschutz

6.2.1 Der Lizenznehmer hat jegliche Dokumentation als streng vertraulich zu behandeln. Er hat alle angemessenen und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die ROCHE-Anwendungssoftware und jegliche Dokumentation vor Offenlegung oder unberechtigtem Zugriff durch Dritte zu schützen.

6.2.2 Darüber hinaus hat der Lizenznehmer alle Zeichnungen, Pläne, Muster, technische Informationen, Daten und sonstige Informationen, die er von ROCHE erhält und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder den Umständen nach vertraulich zu behandeln sind, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise weiterzuverarbeiten. Dies schließt auch den Inhalt des Vertrages ein.

6.2.3 ROCHE kann dem Lizenznehmer gelegentlich Schnittstelleninformationen zur Verfügung stellen, um die Interoperabilität zwischen der ROCHE-Anwendungssoftware und den vom Lizenznehmer

verwendeten Computerprogrammen oder Instrumenten zu erreichen. In jedem Fall ist eine vorherige schriftliche Vereinbarung erforderlich. In solchen Fällen kann der Lizenznehmer einem für die Entwicklung von Schnittstellen hinzugezogenen Dritten die notwendigen Informationen für eine befristete Dauer zur Verfügung stellen. In jedem Fall muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass der Dritte die in Ziffer 6.2.1 genannten Maßnahmen zum Schutz der ROCHE-Anwendungssoftware ergreift und die Originale nach Abschluss der Arbeiten vollständig zurückgibt. Jeder solche Dritte muss vom Lizenznehmer zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Lizenznehmer trägt zu jeder Zeit die volle Verantwortung für den Dritten.

6.2.4 Der Lizenznehmer erlegt die in Ziffern 6.2.1 und 6.2.2 genannten Verpflichtungen auch seinen Mitarbeitern auf. Darüber hinaus hat der Lizenznehmer die Benutzer über die Bedingungen dieser Lizenz- und Servicebedingungen zu informieren.

6.2.5 ROCHE ist verpflichtet, alle Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und schriftlich als vertraulich gekennzeichneten Informationen des Lizenznehmers, die sie im Rahmen des Vertrages mit dem Lizenznehmer erlangt, nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen und sie vertraulich zu behandeln. ROCHE ist jedoch berechtigt, den Lizenznehmer und die für den Lizenznehmer erbrachten Leistungen gegenüber Dritten als Referenz zu benennen.

6.2.6 Die hierin beschriebene Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

6.3 Datenschutz

6.3.1 ROCHE erbringt die Dienstleistungen auf der Grundlage der Spezifikationen des Lizenznehmers und nur mit dessen Zustimmung.

6.3.2 Der Lizenznehmer versteht, dass er selbst verpflichtet ist, sich zu vergewissern, dass alle gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes eingehalten werden, wenn er die Systeme zur Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet.

6.3.3 ROCHE verpflichtet sich, bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Falls ROCHE bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen auf irgendeine Weise Kenntnis über personenbezogene Daten erlangt, sind diese Daten oder Informationen vertraulich zu behandeln und dürfen nicht gegenüber Unbefugten offengelegt werden. Die Mitarbeiter von ROCHE werden über die Datenschutzbestimmungen und -vorschriften instruiert und sind zur Einhaltung und Wahrung des Datengeheimnisses gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen verpflichtet. ROCHE kann aus regulatorischen Gründen verpflichtet sein, solche personenbezogenen Daten bis zu 15 Jahre lang aufzubewahren.

Falls zur Behebung von Störungen externe Spezialisten hinzugezogen werden müssen, sind auch diese Spezialisten von ROCHE zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen zu verpflichten.

6.4 Verwendung von Leistungsdaten

ROCHE und ihre verbundenen Unternehmen werden hiermit vom Lizenznehmer ermächtigt, nicht-personenbezogene Daten (wie z. B. Leistungsdaten) über das sichere Gateway-System aus der ROCHE-Anwendungssoftware sowie aus allen angeschlossenen Instrumenten herunterzuladen und zu verwenden. Der Verwendungszweck umfasst unter anderem die Optimierung der ROCHE-Dienstleistungen, die Antizipation und Vorbereitung auf potenzielle Epidemien sowie die Analyse des regionalen Testverhaltens.

6.5 Vertragslaufzeit

6.5.1 Der Vertrag, einschließlich dieser Lizenz- und Servicebedingungen und des Angebots, tritt mit der Annahme durch den Lizenznehmer durch die Nutzung der ROCHE-Anwendungssoftware in Kraft und bleibt für die Dauer von fünf (5) Jahren nach Beginn der routinemäßigen Nutzung der ROCHE-Anwendungssoftware durch den Lizenznehmer wirksam, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Am Ende der Mindestlaufzeit des Abkommens wird der Vertrag jährlich um ein weiteres Jahr verlängert. Der Vertrag kann nach Ablauf der Mindestlaufzeit von jeder Partei zum Ende eines jeden Vertragsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

6.5.2 Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag bei Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Lizenz- und Servicebedingungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6.5.3 Im Falle der Kündigung oder des Ablaufs des Vertrages wird die Lizenz zur Nutzung der ROCHE-Anwendungssoftware in eine eingeschränkte Lizenz zur Nutzung der ROCHE-Anwendungssoftware für Such- und Überprüfungsvorgänge nur innerhalb der zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Ablaufs bestehenden Datenbank umgewandelt. Es werden keine weiteren Rechte zur Aufnahme neuer Daten in die Datenbank gewährt. Alle Instrumente müssen von der ROCHE-Anwendungssoftware getrennt sein und bleiben. ROCHE hat keine weiteren Verpflichtungen, diese ROCHE-Anwendungssoftware zu warten, zu pflegen oder anderweitig zu unterstützen. ROCHE ist Zugang zu der IT-Infrastruktur zu gewähren, auf der diese ROCHE-Anwendungssoftware ausgeführt wird, um notwendige Änderungen zur Umrüstung der ROCHE-Anwendungssoftware gemäß diesem Unterabschnitt durchzuführen. Nach der Umrüstung werden keine weiteren Lizenzgebühren fällig.

6.6 Schlussbestimmungen

6.6.1 Der Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien über den Gegenstand des Vertrages dar. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sind. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Verpflichtung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

6.6.2 Der Vertrag kann nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei abgetreten werden, wobei diese Zustimmung nicht unangemessenerweise verweigert werden darf. Eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich für Abtretungen von ROCHE an eines seiner verbundenen Unternehmen.

6.6.3 Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, rechtmäßige Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Vertragspartei nicht zu vertretende Hindernisse befreien die betroffene Vertragspartei von ihren Verpflichtungen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern eintreten. Die oben genannten Umstände können der leistungspflichtigen Partei auch dann nicht angelastet werden, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges eintreten. Verzögert sich die Lieferung oder Abnahme infolge der Störung um mehr als 8 Wochen, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne Schadenersatzansprüche geltend machen zu können.

6.6.4 Kein Zuwarten oder Verzögerung einer Partei bei der Durchsetzung ihrer Rechte beeinträchtigt die Rechte dieser Partei oder schränkt diese ein, und kein Verzicht auf jegliche solcher Rechte oder in Bezug auf die

Verletzung von Vertragsbedingungen gilt als Verzicht auf ein anderes Recht oder in Bezug auf eine spätere Verletzung.

6.6.5 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht und der Gerichtsstand für Streitigkeiten über den Vertrag ist Wien, Österreich.

6.6.6 Sollten einzelne Teile des Vertrages oder dieser Lizenz- und Servicebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nah wie möglich kommen. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag oder die Lizenz- und Servicebedingungen unvollständig sind.

6.6.7 Der Vertrag ist auch für alle Rechtsnachfolger und zulässigen Zessionare beider Parteien verbindlich.

Roche Diagnostics GmbH
Engelhorngasse 3
1210 Wien
Telefon: +43 (0)1 27787-0
Fax: +43 (0)1 27787-12
diagnostics.austria@roche.com
www.roche-diagnostics.com